

# RS UVS Kärnten 1998/08/10 KUVS-1037/1/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.08.1998

## Rechtssatz

Wird der Einschreiter lediglich aufgefordert ein Beweismittel vorzulegen, so handelt es sich bei einem solchen Schreiben lediglich um eine Verfahrensanordnung, die nicht mit Berufung angefochten werden kann (siehe § 63 Abs 2 AVG). Es kann jedoch ihre vermeintliche Rechtswidrigkeit in dem Rechtsmittel gegen den in der Sache ergehenden Bescheid geltend gemacht werden (siehe auch Hauer/Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens, 5. Auflage, Seite 500).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)